



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Beförderungsbedingungen



Rössler Linie GmbH & Co. KG  
Lorcherstr. 34  
65385 Rüdesheim-Assmannshausen

Die Rössler Linie GmbH & Co.KG begrüßt Sie herzlich an Bord!

Im Interesse ihrer eigenen Sicherheit und eines möglichst störungsfreien Betriebsablaufes fordern wir Sie zur Beachtung der nachstehenden Beförderungsbedingungen auf. Diese Beförderungsbedingungen und der Beförderungstarif werden mit dem Betreten des Schiffes Bestandteil des Beförderungsvertrags. Das Hausrecht wird durch den Eigner, den Schiffsführer und andere Beauftragte des Schifffahrtsunternehmens wahrgenommen.

## 1. Ordnung an Bord

Jeder Fahrgast hat sich an Bord so zu verhalten, dass der Schiffsbetrieb nicht behindert und andere Mitreisende nicht gefährdet oder belästigt werden. Allen Anordnungen der Schiffsführung im Interesse der Sicherheit an Bord ist unverzüglich Folge zu leisten.

Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Ordnung an Bord verstoßen, gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen dadurch irgendwelche Ersatzansprüche entstehen. Nach Feststellung der Personalien erfolgt ggf. ihre Übergabe an die Polizeibehörde an der nächsten Schiffstation.

Den Fahrgästen ist untersagt: die Ausgangstüren und Absperrungen eigenmächtig zu öffnen, Gegenstände in den Rhein zu werfen, das Schiff zu verunreinigen, auf Bänken zu stehen sowie auf den Tischen oder der Schiffsrelling zu sitzen bzw. zu stehen oder diese zu besteigen, auf das Dach steigen, nicht-öffentliche Bereiche betreten. Kinder bis einschl. 14 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein.

## 2. Angebote

Alle Angebote, insbesondere Terminvormerkungen sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

## 3. Bestellung und Bestätigung

Die Bestellung muss schriftlich (Post, E-Mail oder Fax) bei der Rössler Linie GmbH & Co.KG erfolgen. Die Auftragsbestätigung/Chartervertrag ist vom Auftraggeber innerhalb 10 Tagen nach Zugang unterschrieben an die Rössler Linie GmbH & Co.KG zurückzusenden (Post, E-Mail oder Fax). Wird die Auftragsbestätigung/Chartervertrag nicht unterschrieben zurückgesendet, kann die Rössler Linie GmbH & Co.KG ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

## 4. Betreten und Verlassen des Schiffes

Das Schiff kann bis zu 20 Minuten vor der Fahrt betreten werden (gegen Aufpreis auch früher). Wird das Schiff nach der schriftlich vereinbarten Rückkunftszeit in Anspruch genommen (Übertretung der Rückkunftszeit), wird für jede angefangene Stunde der für das Schiff geltende Stundensatz berechnet.

Die Übertretung der Rückkunftszeit bedarf in jedem Falle die Zustimmung des Eigners/Kapitäns.

## 5. Fahrzeit und Fahrtziel

Die Fahrzeiten sind möglichst genau anzugeben, jedoch können Abweichungen je nach Wasserstand und Schiffsverkehr vorkommen. Für Folgen von Verspätungen wird nicht gehaftet. Vom Kunden gewünschte Abweichungen vom festgelegten Fahrtprogramm können unterwegs mit dem Schiffseigner oder dessen Beauftragten vereinbart werden (evtl. gegen Aufpreis).

## 6. Einsatz eines bestimmten Schiffes

Der evtl. notwendig werdende Austausch eines Schiffes bleibt vorbehalten. Im Problemfall kann ein gleichwertiges Schiff eingesetzt werden; bei nicht gleichwertigem Schiff wird ein 10 %iger Preisabschlag akzeptiert.

## 7. Anlegegebühren

Die Anlegegebühren an Ausgangs- und Zielstationen sind im Fahrpreis enthalten. Für jede Zwischenlandung an einer fremden Anlegebrücke sind entstehende Brückengebühren vom Auftraggeber zu tragen.

## 8. Zahlung

Sie erhalten ca. 4 Wochen vor Fahrtantritt die Anzahlungsrechnung per E-Mail, nach der Schifffahrt die Endrechnung.

70 % der fest stehenden Kosten (Anzahlung) bis 14 Tage vor Fahrtantritt

Restzahlung ist direkt nach der Schifffahrt fällig.

Wenn diese Zahlungen nicht oder nicht vollständig bei uns eingegangen sind, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten und eine Entschädigung gemäß Punkt 9 zu fordern.

## 9. Rücktritt vom Chartervertrag

Abbestellung einer Sonderfahrt

bei Absage bis 4 Monate vor der Fahrt kann kostenfrei storniert werden

bei Absage bis 2 Monate vor der Fahrt 50 % vom Charterpreis

bei Absage bis 2 Wochen vor der Fahrt 80 % vom Charterpreis

Rücktrittskosten werden sofort fällig.

## 10. Haftung des Auftraggebers

Für Schäden, die Fahrteilnehmer an Bord verursachen, ist der Auftraggeber ersatzpflichtig, soweit der Schuldige nicht selbst Ersatz leistet. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass keine außergewöhnliche Verschmutzung des Schiffes entsteht, andernfalls müssen zusätzlich Reinigungskosten übernommen werden.

## 11. Haftung der Schifffahrtsgesellschaft (Rössler Linie GmbH & Co.KG)

Der Schiffseigner kann nur für an Bord vorgekommene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht in Anspruch genommen werden, d.h. wenn ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit vorliegt. Die Deckung bemisst sich nach der von der Schifffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Es besteht keine Haftung für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Wertgegenstände (Schmuck, Bargeld usw.). Immaterielle Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Ein Selbstverschulden des Fahrgastes schließt jeden Haftpflichtanspruch aus.

## 12. Haftung bei Einsatz von fremden Schiffen und Bussen

Bei Inanspruchnahme fremder Schiffe oder bei Vermittlung von Bussen ist die Schifffahrtsgesellschaft nur Vermittler und haftet daher nicht. Die Haftung der für die Durchführung der Fahrt beauftragten Unternehmen und Personen bleibt unberührt; es gelten deren eigene Beförderungs- und Geschäftsbedingungen.

## 13. Schadenersatz

Die Schifffahrtsgesellschaft oder der Schiffseigner sind verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. seinen Fahrgästen den Schaden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht zu ersetzen, den dieser durch schuldhafte Pflichtverletzung oder erheblicher Fahrlässigkeit der Schifffahrtsgesellschaft, des Schiffseigner oder dessen Beauftragten (z.B. Personal) erleidet.

## 14. Fahrtabweichungen

Die Schiffsführung ist berechtigt, Fahrtunterbrechungen, -abkürzungen oder -verlängerungen, Strecken- oder Programmänderungen vorzunehmen, soweit die Sicherheit von Fahrgästen und Schiff bei Hoch- und Niedrigwasser, Schleusenmöglichkeit, Verkehrsbeschränkungen, Havarie usw. dies erfordert. Die Änderungen werden mit dem Auftraggeber abgesprochen. Anweisungen der Schiffsführung an die Fahrgäste dienen ausschließlich deren Sicherheit, deshalb ist diesen Folge zu leisten.

## 15. Fahrtausfall wegen höherer Gewalt oder anderen Gründen

Die Schifffahrtsgesellschaft kann vor Fahrtbeginn vom Chartervertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, z. B. Streik, Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, erhebliche Witterungseinflüsse (Hoch- oder Niedrigwasser, Nebel usw.), Havarien oder technische Defekte am Schiff. Bereits gezahltes Fahrgeld wird in einem solchen Fall erstattet. Wird eine Schifffahrt aus oben genannten Gründen vorzeitig abgebrochen, wird das Fahrgeld entsprechend teilweise erstattet. Darüber hinaus können keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gestellt werden. Die Schifffahrtsgesellschaft versucht bei Maschinenschaden oder sonstigen technischen Defekten am Schiff ein anderes Schiff (eigenes oder fremdes) zur Verfügung zu stellen (s.a. Punkt 6).

## 16. Beanstandungen

Sollte wider Erwarten Grund zu Beanstandungen entstehen, sind diese an Ort und Stelle unverzüglich dem Schiffseigner oder dessen Beauftragten mitzuteilen und zusätzlich unbedingt innerhalb 48 Stunden schriftlich der Geschäftsführung (E-Mail oder Fax)

## 17. Gewährleistung

Der Auftraggeber kann während der Reise Abhilfe verlangen, wenn eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird. Die Abhilfe kann durch eine gleichwertige Ersatzleistung erfolgen. Der Auftraggeber kann – wenn keine Abhilfe erfolgt – nach der Fahrt eine entsprechende Herabsetzung des Fahrpreises verlangen, solange es keine Reklamationen aus dem Bereich der Restauration betrifft. Beanstandungen im Bereich der Bordbewirtung sind mit dem Schiffseigner oder dessen Beauftragten zu regeln.

## 18. Ausschluss von Ansprüchen aus Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Fahrttermin schriftlich bei der Schifffahrtsgesellschaft (Rössler Linie GmbH & Co.KG) geltend zu machen. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgebend. Sämtliche Ansprüche aus dem Chartervertrag verjähren 6 Monate nach dem vereinbarten Fahrttermin. Die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist gehemmt, wenn dem Kunden erklärt wird, dass die Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden. Die Hemmung hört auf, wenn die Schifffahrtsgesellschaft dem Kunden das Ergebnis seiner Prüfung und seiner Entscheidung im Hinblick auf dessen Ansprüche bekannt gibt.

## 19. Restauration

Die Bordbewirtung wird vom Schiffseigner unter eigener Verantwortung geführt.

Verhandlungen und Abmachungen über Bewirtung an Bord können nur mit dem Schiffseigner bzw. Beauftragten getroffen werden.

Die genaue und rechtzeitige Angaben der Teilnehmerzahl (spätestens 10 Tage vor dem Fahrttermin) muss per E-Mail oder Fax erfolgen. Eine spätere Änderung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Mitbringen von Getränken und Speisen an Bord ist nur mit Einverständnis des Schiffseigners nach vorheriger Absprache (gegen Korkgeld oder Abstandssumme) gestattet.

Wenn der Veranstalter für seine Fahrtteilnehmer Fahrausweise ausstellen will oder Gutscheine für den Verzehr an Bord, sind uns davon jeweils Muster zur Unterrichtung des Bordpersonals 5 Tage vor Fahrtantritt einzureichen.

## 20. Lautsprecher- und Mikrofonanlagen

An Bord stehen Übertragungsanlagen (nicht auf "St.Nikolaus I") für Durchsagen und leise Hintergrundmusikübertragungen zur Verfügung. Ansprüche bei Ausfall der Musik- und Sprechanlagen können nicht geltend gemacht werden. Es wird keine Haftung übernommen bei Anschluss eigener oder fremder Musikanlagen an das Bordnetz.

## 21. GEMA-Gebühren

GEMA-Gebühren für vom Auftraggeber (Kunden) gebuchten oder durch die Rössler Linie GmbH & Co.KG vermittelten Musiker gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Anmeldung muss vom Auftraggeber selbst abgewickelt werden.

## 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 65385 Rüdesheim am Rhein vereinbart.

Stand 11/2019

## 23. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien am nächsten kommt.

Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die du unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findest. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.